



Für Grundschulen
Informationen zur Förderung neu zugewanderter Schüler_innen
Stand April 2023

Inhalt

0. Einleitende Hinweise	3
1. Grundlagen	4
1.1 Erlass vom 15.10.2018 des Ministeriums für Schule und Bildung NRW zur <i>Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler</i>	4
1.2 Erlass vom 17.12.2019 des Ministeriums für Schule und Bildung zur <i>Verwendung von Integrationsstellen</i>	6
1.3 Rahmenkonzept des MSB zur Beschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen, Version 2.0 (Juli 2022).....	7
2. Informationen zur Beschulung neu zugewanderter Kinder	
2.1 Deutschförderung in der Grundschule	8
2.1.1 Handlungsempfehlungen zur Arbeit in Deutsch-Förder-Gruppen (DFG)	8
2.1.2 Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU).....	9
2.1.3 Zeugnisse/Lernstandsberichte	9
2.1.4 DaZ-Literatur	9
2.1.5 Alphabetisierung.....	10
2.1.6 Lernmittel für den Unterricht <i>Deutsch als Zweitsprache / DaZ-Fördermittel (§ 6 Sonderfälle)</i>	10
2.1.7 Sonderpädagogischer Förderbedarf.....	10
2.2 Übergang Grundschule - weiterführende Schule	11
2.2.1 Hinweise zum Übergang	11
2.2.2 Deutsch-Intensiv-Kurs (DIKu5)	11

3. Weitere Unterstützungsangebote in der StädteRegion Aachen.....	12
3.1 Angebote des Kommunalen Integrationszentrums.....	12
3.1.1 Sprachmittler_innen.....	12
3.1.2 Beratung und Netzwerktreffen.....	13
3.3.3 <i>Diversitätssensible Beratung</i> (von Bildungsinstitutionen in der Vielfalts-Gesellschaft).....	13
3.1.4 Programm <i>Rucksack Schule</i>	14
3.1.5 Programm <i>Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage</i>	14
3.1.6 Case Management.....	15
3.2. Multiprofessionelle Teams (MPT) und Schulsozialarbeiter_innen.....	15
3.3 Klassenfahrten: Schüler_innen-Reisenden-Liste.....	15
3.4 Schulpsychologische Beratungsstelle StädteRegion Aachen.....	16
4. Ansprechpartner_innen	177
5. Bildungserstberatung auf einen Blick.....	18

0. Einleitende Hinweise

Sehr geehrte Schulleiter_innen,

liebe Kolleg_innen,

auch in diesen mehrfach herausfordernden Zeiten stellen Sie sich mit Ihren Kolleginnen und Kollegen erfolgreich der Aufgabe, neu zugewanderte und geflüchtete Schüler_innen gut zu beschulen.

Insbesondere durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine suchen viele geflüchtete Familien Schutz bei uns in der StädteRegion Aachen, deren Kinder an den Schulen gut aufgenommen werden. Für dieses hohe Engagement und die großartigen Leistungen in den Schulen danke ich Ihnen und den zahlreichen Akteur_innen.

Mit dem - jetzt aktuell überarbeiteten - Rahmenkonzept zur Beschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen unterstützt das Land Ihre Arbeit. Das Rahmenkonzept wurde unter besonderer Berücksichtigung des Krieges in der Ukraine und seinen Folgen für die Schulen in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt und ist zu finden unter:

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/rahmenkonzept_beschulung_neuzuwanderung_version_2_0_220513.pdf

Neu zugewanderte und geflüchtete Kinder werden nach der Umstellung der Deutsch-Intensiv-Kurse (DIKu) weiterhin an vielen nun beteiligten Grundschulen als sogenannte Seiteneinsteiger_innen aufgenommen und dort erfolgreich integrativ beschult. Als Seiteneinsteiger_innen bezeichnet man Schüler_innen, die sich im 1. - 2. Schulbesuchsjahr in Deutschland befinden (Erstförderung/Handlungsfeld A) oder im 3. - 5. Schulbesuchsjahr (Anschlussförderung/Handlungsfeld B). Die Kinder in der Erstförderung haben Anspruch auf eine intensive sprachliche Unterstützung in Sprachfördergruppen in geeigneter schulischer Organisation.

Am Ende der Erstförderung erfolgt die Zuordnung zum Bildungsgang durch Beschluss der Klassenkonferenz.

Im Folgenden haben die pädagogischen Mitarbeiter_innen Sophia Klein-Becker, Heike Knaak-Mertens und Kathrin Ohler vom Kommunalen Integrationszentrum StädteRegion Aachen und die DFG-Koordinatorin Dr. Mirjam Ropers die Erlasslage und wichtige Informationen zum Thema der Deutschförderung sowie zum Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule zusammengestellt. Ich danke allen Kolleg_innen für diese hilfreiche Orientierung und Unterstützung für die Schulen.

Jürgen Rudig, Schulamtsdirektor

Jan Röder, Amtsleitung KI

1. Grundlagen

1.1 Erlass vom 15.10.2018 des Ministeriums für Schule und Bildung NRW zur *Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler*:

<https://www.schulministerium.nrw.de/Schulsystem/Integration/Integration-u-Deutschfoerderung-neu-zugewanderter-SuS.pdf>

Zu BASS 13-63 Nr. 3

Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 15.10.2018 - 322-6.08.03.10-130084

1 Begriffsbestimmung

Neu zugewandert im Sinne dieses Erlasses sind Schülerinnen und Schüler,

- die erstmals eine deutsche Schule besuchen und noch nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, oder
- die bei einem Wechsel der Schulstufe (von der Primarstufe zur Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II) oder der Schule aufgrund ihrer kurzen Verweildauer in der abgebenden Schule die notwendigen Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend haben erwerben können.

2 Grundlagen und Ziele

- 2.1 Teilhabe und Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist eine Aufgabe aller Schulformen und jeweils der gesamten Schule. Die Schule bezieht dabei ihre außerschulischen Partner mit ein.
- 2.2 Das Erlernen der deutschen Sprache ist für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler grundlegende Voraussetzung, damit sie sich möglichst bald und möglichst umfassend am Unterricht beteiligen können.
- 2.3 Die dauerhafte Förderung der deutschen Sprache ist eine Aufgabe aller Fächer und - soweit möglich - der außerunterrichtlichen Angebote. Dabei wird die Vielfalt der Sprachen der zugewanderten Schülerinnen und Schüler didaktisch einbezogen.
- 2.4 Gegenstand des Unterrichts auch für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler sind Grundlagen der Orientierung im Alltagsleben in Deutschland und die Bildungs- und Erziehungsziele nach § 2 Schulgesetz NRW (SchulG, BASS 1-1). Darüber hinaus müssen neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler am Schulleben teilnehmen und zur Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen der Schule eingeladen und ermutigt werden.
- 2.5 Eine besondere Bedeutung kommt den Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Schule, von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule sowie von der Schule in eine Berufsausbildung oder ein Studium zu, damit Schülerinnen und Schüler ihre Bildungsbiographie möglichst bruchlos und erfolgreich fortsetzen können.
- 2.6 Die Schule bezieht die Eltern ein. Angestrebt werden Bildungs- und Erziehungspartnerschaften von Schule und Elternhaus.

3 Organisationsformen der Deutschförderung an allgemeinbildenden Schulen

- 3.1 Grundlegende Voraussetzung für eine gelingende Teilnahme am Regelunterricht sind hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Daher liegt der Schwerpunkt des Unterrichts bei der Vermittlung der deutschen Sprache.
- 3.2 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler werden nach ihrer Aufnahme an einer Schule entweder in innerer Differenzierung, in teilweise oder in vollständig äußerer Differenzierung (siehe Nummer 3.5) beschult.
- Damit ist noch keine Zuordnung zu einem Bildungsgang der besuchten Schulform verbunden (siehe Nummer 4).
- 3.3 Die Organisationsform der Differenzierung orientiert sich am Konzept der Schule und an den Deutschkenntnissen der Schülerinnen und Schüler. Sie erhalten insgesamt Unterricht im Umfang des allgemeinen Zeitrahmens der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel. Nach Entscheidung der Schule kann bei Bedarf jahrgangsübergreifend unterrichtet werden.
- 3.4 Die Schulaufsicht kann mit Zustimmung des Schulträgers auch schul- und schulformübergreifende Lerngruppen zur Deutschförderung einrichten.
- 3.5 Vor der Zuordnung zu einem Bildungsgang erhalten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler Deutschförderung an der von ihnen besuchten Schule in einer der drei folgenden Organisationsformen:
- 3.5.1 Bei einer Beschulung in vollständig äußerer Differenzierung besuchen die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler ausschließlich externe Klassen, d.h. eigene Lerngruppen. Über die Bezeichnung dieser Lerngruppen entscheidet die Schule (z.B. Vorbereitungs-klasse, Willkommensklasse, Internationale Klasse).
- 3.5.2 Werden neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler in teilweise äußerer Differenzierung beschult, erhalten sie Deutschförderung in einer eigenen Lerngruppe und besuchen in der übrigen Zeit den Unterricht einer Regelklasse. Die Teilnahme an der Deutschförderung soll bei gleichzeitig wachsendem Anteil der Teilnahme an anderen Unterrichtsfächern möglichst schrittweise verringert werden. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet die Schulleitung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen.
- 3.5.3 Eine Beschulung in innerer Differenzierung ist die vollständige Teilnahme der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler am Unterricht einer Regelklasse. Sie erhalten Deutschförderung im Rahmen ihrer Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht der Regelklasse und darüber hinaus nach Bedarf zusätzliche Deutschförderung.

3.6 Über den jeweiligen Umfang der Deutschförderung entscheidet die Schule. Bei teilweiser und vollständiger äußerer Differenzierung umfasst die Deutschförderung mindestens zehn bis zwölf Wochenstunden. Sie erhalten im Übrigen Unterricht im Rahmen des Gesamtumfangs der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel.

3.7 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Schulträgers, unter entsprechender Anwendung der „Leitlinien für Personalmaßnahmen bei schulorganisatorischen Veränderungen“¹ und auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts der Schule genehmigen, dass der Unterricht für ausschließlich neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler befristet außerhalb des Stammschulgeländes erteilt wird, wenn dies aufgrund erkennbarer räumlicher Engpässe des Schulträgers zwingend notwendig ist. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die neu an der Schule aufgenommen wurden, können nur innerhalb eines Jahres nach Beginn des jeweiligen Genehmigungszeitraumes außerhalb des Stammschulgebäudes untergebracht werden.

3.7.1 In dem pädagogischen Konzept ist insbesondere darzulegen, wie regelmäßige Begegnungen mit den anderen Schülerinnen und Schülern des Hauptstandortes zur Förderung der Integration stattfinden.

3.7.2 Der Schulträger hat bei Antragstellung darzulegen, wie räumliche Engpässe im Rahmen einer schlüssigen Schulentwicklungsplanung zeitnah beseitigt werden.

3.7.3 Die Genehmigung darf bis höchstens 31. Juli des übernächsten Kalenderjahres erteilt werden.

4 Zuordnung zu einem Bildungsgang an allgemeinbildenden Schulen

4.1 Die Zuordnung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler zu einem Bildungsgang kann in einem gestuften Verfahren erfolgen:

4.1.1 Die Aufnahme der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler an eine Schule erfolgt gemäß § 46 SchulG. Sie sind vom Zeitpunkt der Aufnahme an Schülerinnen und Schüler der aufnehmenden Schule, jedoch noch keinem Bildungsgang zugeordnet. Der Zeitraum bis zur Zuordnung zu einem Bildungsgang soll in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

4.1.2 Sobald neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, werden sie unter Berücksichtigung des individuellen Lernstands, der individuellen Lernentwicklung sowie der zu erwartenden Leistungsfähigkeit einer Jahrgangsstufe des für sie passenden Bildungsgangs einer Schulform zugeordnet. Dies soll eine möglichst endgültige Bildungsgangentscheidung sein, um belastende Wechsel der Schule, der Schulform oder des Bildungsgangs zu vermeiden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Hinzuziehung der Lehrkräfte, die die individuelle Deutschförderung durchführen (Nummern 3.5.2 und 3.5.3) oder sie ergeht gemeinschaftlich durch die Lehrkräfte, die die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler unterrichten sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal (Nummer 3.5.1). Auch eine unterjährige Zuordnung ist möglich.

4.1.3 Zum Ende des folgenden Schulhalbjahres überprüft die Klassenkonferenz die Entscheidung und legt unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der erfolgten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers fest, ob die bisherige Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden muss. Vor einem erforderlichen Schulwechsel am Ende der Klasse 9 überprüft die Klassenkonferenz, ob ein erster Abschluss nach § 40 Absatz 4 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) vergeben werden kann.

4.2 Innerhalb der ersten zwei Jahre des Besuchs der allgemeinen deutschen Schule einer neu zugewanderten Schülerin oder eines neu zugewanderten Schülers kann die Schule bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Förderung bei der Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung stellen. Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache aufgrund einer anderen Herkunftssprache begründen dafür keine Anhaltspunkte.

4.3 Wird im Falle der Zuordnung zu einem Bildungsgang einer Schulform die Bildung von Mehrklassen erforderlich, gelten für die Einrichtung solcher Klassen die allgemeinen Regelungen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1). Die Bildung einer Mehrklasse mit ausschließlich neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist unzulässig. [...]

6 Prüfungen und Zeugnisse

6.1 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der von ihnen besuchten Schulform, sofern sie in einen Bildungsgang eingegliedert worden sind. Abweichend davon erhalten Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in einen Bildungsgang eingegliedert worden sind, Lernstandsberichte. Diese können für die Fächer, in denen eine Benotung bereits möglich ist, auch Noten enthalten.

6.2 Soll am Ende des Schuljahres eine Zuordnung zu einem Bildungsgang (Nummer 4.1.2) erfolgen und ist hiermit ein Wechsel von der Grundschule in eine Schulform der Sekundarstufe I verbunden, ist mit dem Lernstandsbericht eine Empfehlung über eine Schulform zu erstellen, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint.

6.3 Schülerinnen und Schüler der IFK am Berufskolleg erhalten ein Abschluss- oder Abgangszeugnis gem. § 23 APO-BK Anlage A und - bei entsprechendem Ergebnis der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes (VV 23.13 zu § 23 APO-BK Anlage A) - eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges.

6.4 Bei der Beurteilung der Leistungen sollen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden, soweit die jeweils anzuwendende Ausbildungs- und Prüfungsordnung dies zulässt.

7 Mitwirkung der Kommunalen Integrationszentren

Die Kommunalen Integrationszentren beraten und unterstützen Schulaufsicht und Kommunen innerhalb der ihnen übertragenen Aufgaben (BASS 12-21 Nr. 18).

8 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt zum 15.10.2018 in Kraft. Der Erlass „Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ (BASS 13-63 Nr. 3) vom 28.06.2016 wird aufgehoben.

¹ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beamtenrecht/Leitlinien-Personalmassnahmen.pdf>

1.2 Erlass vom 17.12.2019 des Ministeriums für Schule und Bildung zur Verwendung von Integrationsstellen:

<https://bass.schul-welt.de/18767.htm>

Zu BASS 14-21 Nr. 4

Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen; Neufassung

RdErl. d. Ministerium für Schule und Bildung
v. 17.12.2019 - 323-3.03.05-148938

1 Grundlagen und Auftrag

1.1 Das Zusammentreffen von Menschen fordert einen wertschätzenden und sensiblen Umgang mit kultureller Differenz und Vielfalt. Dies ist eine Grundvoraussetzung zur Herstellung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Integration orientiert sich daher als Querschnittsaufgabe an den Bedarfen und Potenzialen der Menschen in ihren verschiedenen Lebenslagen sowie an den Prinzipien der interkulturellen Öffnung, der Interkulturalität, der Mehrsprachigkeit, der individuellen Förderung.

1.2 Ziel der Verwendung von Integrationsstellen ist Teilhabe und Integration durch Bildung, insbesondere im Hinblick auf interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung und durchgängige Sprachbildung. Ziel durchgängiger Sprachbildung ist die Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler durch eine sprach- und kultursensible Ausgestaltung des Unterrichts in allen Fächern. Durchgängige Sprachbildung unterstützt Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Erstsprache und als Zweitsprache. Die Bereitstellung der Stellen soll dazu beitragen, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für eine erfolgreiche Schullaufbahn sowie einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen, Übergänge möglichst erfolgreich zu gestalten und Demokratie und interkulturelle Verständigung in Schule und Gesellschaft zu stärken.

1.3 Integration geschieht vor Ort im Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure. Die Schulen arbeiten eng mit anderen Schulen mit ähnlichen Zielen sowie mit den kommunalen, regionalen und überregionalen Akteuren der Integrations-, Bildungs-, Familien- und Jugendarbeit sowie aus Kultur und Sport zusammen. Sie werden von den kommunalen Integrationszentren unterstützt.

1.4 Das für Schule zuständige Ministerium unterstützt die Schulen nach Maßgabe des Haushalts durch die Bereitstellung von zusätzlichen Stellen für die Teilhabe und Integration durch Bildung (Integrationsstellen).

2 Verwendung der Integrationsstellen

2.1 Die Integrationsstellen sind für die folgenden Handlungsfelder vorgesehen:

- die Erstförderung in der deutschen Sprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung „Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“ vom 15.10.2018 (BASS 13-63 Nr. 3) (Handlungsfeld A)
- die Förderung der deutschen Sprache für alle Schülerinnen und Schüler im Regelsystem, insbesondere im Bereich der Bildungssprache (Handlungsfeld B)
- die Weiterentwicklung von Unterricht und Schulleben durch die Initiierung und Verstetigung von interkulturellen Schulentwicklungsprozessen (Handlungsfeld C)
Sie sind für die Entwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Elternhaus, zur interkulturellen Verständigung oder für verschiedene Vorhaben gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zu verwenden.

2.2 Die Integrationsstellen sind für zusätzliche Lern- und Unterrichtszeit zu verwenden, die in innerer sowie äußerer Differenzierung umgesetzt werden kann sowie für sonstige Vorhaben im Handlungsfeld C. Sie sollen eng mit dem Unterricht, Ganztagsangeboten und herkunftssprachlichem Unterricht verknüpft werden.

2.3 Die Stellen dürfen nicht für die Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Sie sind ausschließlich für die beschriebenen Handlungsfelder zu verwenden. Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig.

2.4 Das für Schule zuständige Ministerium stellt nach Maßgabe des Haushalts weitere Stellen für Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung bereit (unter anderem Stellen für die Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren).

3 Verfahren

3.1 Integrationsstellen für Handlungsfeld A

3.1.1 Die Stellen können unter Verwendung der Anlage und bis zum 31.10. des Kalenderjahres durch die Schulen bei der jeweils zuständigen Schulaufsicht für den darauffolgenden Zuweisungszeitraum beantragt werden (erstmalig 31.10.2020).

3.1.2 Die obere Schulaufsichtsbehörde meldet dem Ministerium bis zum 31.01. den Stellenbedarf auf Grundlage der eingegangenen und berücksichtigten Anträge für das folgende Schuljahr.

3.1.3 Das Ministerium entscheidet auf Grundlage bereiter Mittel und der Meldungen der oberen Schulaufsichtsbehörden über die konkrete Zuweisung der Integrationsstellen an die oberen Schulaufsichtsbehörden.

3.1.4 Die vom Ministerium zugewiesenen Stellen werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bewirtschaftet. Sie stellt auch sicher, dass ausreichend Stellenanteile zur Verfügung stehen, damit flexibel auf unvorhersehbare Bedarfe reagiert werden kann, die beispielsweise durch den Zuzug größerer Gruppen von Kindern und Jugendlichen ohne hinreichende Deutschkenntnisse im Sinne des oben genannten Erlasses (BASS 13-63 Nr. 3) entstehen.

3.2 Integrationsstellen für Handlungsfeld B

3.2.1 Die Stellen werden durch das Ministerium auf der Grundlage der Schülerzahlen und unter Berücksichtigung eines Sozialindex an die oberen Schulaufsichtsbehörden zugewiesen.

3.2.2 Ergibt sich aufgrund von Übergängen aus der Erstförderung in das Regelsystem ein erhöhter Bedarf an Stellen für das Handlungsfeld B und sollten die betroffenen Schülerinnen und Schüler nach dem Übergang an der Schule verbleiben, kann die Schule in Ausnahmefällen und mit Einwilligung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die ihr zugeteilten Stellen für das Handlungsfeld A vorübergehend und gegebenenfalls anteilig auch für das Handlungsfeld B einsetzen. Voraussetzung ist ferner, dass der Bedarf nicht anders gedeckt werden kann und die Schule die betroffenen Stellen für die

Erstförderung zum Einsatzzeitpunkt nicht benötigt. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann ihre Einwilligung widerrufen. Kommt es bei den Übergängen in das Regelsystem hingegen zu erforderlichen Schulwechseln, stellt die zuständige Schulaufsichtsbehörde sicher, dass nicht mehr benötigte Stellen bzw. Stellenanteile für das Handlungsfeld A bedarfsorientiert an der neuen Schule für das Handlungsfeld B eingesetzt werden.

3.3 Integrationsstellen für Handlungsfeld C

3.3.1 Die Beantragung und Zuweisung der Stellen erfolgt nach dem in Nummern 3.1.1 bis 3.1.3 beschriebenen Verfahren. Die Anträge können in einer Region auch von mehreren Schulen gemeinsam als Netzwerk gestellt werden.

3.3.2 Die zuständige Schulaufsichtsbehörde überprüft in eigener Zuständigkeit, ob das beantragte Vorhaben der Zielsetzung und Verwendung von Integrationsstellen entspricht und in welcher Höhe Stellenanteile für das Vorhaben benötigt werden. Die Ergebnisse der Überprüfung sind gemäß Anlage auf den Anträgen zu dokumentieren.

3.3.3 Enthält ein Antrag nicht alle gemäß Anlage geforderten Angaben und kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde das Vorhaben infolgedessen nicht abschließend bewerten, fordert sie die betroffene Schule oder das betroffene Netzwerk innerhalb einer angemessenen von ihr gesetzten Frist zur Nachsteuerung auf. Kommt die Schule beziehungsweise das Netzwerk der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann ihr Antrag nicht berücksichtigt werden.

3.4 Zuweisung

Die Integrationsstellen werden für jeweils zwei Jahre zugewiesen, beginnend ab dem Schuljahr 2021/2022. Weitere Einzelheiten werden in dem Zuweisungserlass geregelt.

3.5 Reserven

Das für Schule zuständige Ministerium behält eine geringe Anzahl an Integrationsstellen ein, um sie zur Erfüllung von Vereinbarungen, die durch das Ministerium eingegangen wurden, unmittelbar und flexibel zuzuweisen.

4. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Landesebene

4.1 Die untere Schulaufsicht und die Kommunalen Integrationszentren unterstützen und beraten die Schulen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der oberen Schulaufsicht bei Antragstellung, Durchführung und Evaluation sowie beim Aufbau und der Weiterentwicklung von örtlichen Netzwerken. Sie berücksichtigen hierbei die schulfachlichen Zuständigkeiten der Schulaufsicht.

4.2 Die landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren unterstützt die untere Schulaufsicht und die Kommunalen Integrationszentren durch einen landesweiten Beratungspool. In diesem Rahmen werden auch Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.

4.3 Grundlage von Fortbildungsmaßnahmen ist die landesweite Maßnahme „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allen Schulformen“ (Nummer I Anlage 1 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57-60 SchulG)“ vom 06.04.2014 - BASS 20-22 Nr. 8). Die jeweiligen Personen arbeiten mit den örtlichen Kompetenzteams zusammen.

4.4 Die obere Schulaufsicht fasst die nach Nummer 3.3.2 dokumentierten Ergebnisse der Überprüfung für eine Evaluation in Form eines Berichts zusammen. Nach Beendigung des Zuweisungszeitraumes übersendet sie den Bericht bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres an das für Schule zuständige Ministerium.

5 Ersatzschulen

Die Ersatzschulträger beantragen die Refinanzierung von Integrationsstellen bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde. Für genehmigte Ersatzschulen gelten Nummern 2 und 3 dieses Erlasses entsprechend. Im Übrigen gelten die Festlegungen des für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bewirtschaftungserlasses für Kapitel 05 490 - Haushalt der Ersatzschulen.

6 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.06.2012 (BASS 14-21 Nr. 4) außer Kraft; die laufenden Vorhaben werden nach dem bisherigen Erlass zu Ende geführt.

1.3. Rahmenkonzept des MSB zur Beschulung von zugewanderten Kindern und Jugendlichen, Version 2.0 (Juli 2022)

Das Konzept bietet Orientierung und Hilfe bei der Beschulung zugewanderter Kinder und Jugendlicher. Dies betrifft „bestehende Strukturen, Rahmenbedingungen und Unterstützungssysteme“, welche für die Integration neu geschaffen wurden (vgl. Rahmenkonzept 2.0, Vorwort).

Sie finden das Rahmenkonzept online als PDF zum Herunterladen und Ausdrucken, im Anhang ist das Inhaltsverzeichnis bereits abgedruckt:

https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/akt.-version-2.0_rahmenkonzept-beschulung-neuzuwanderung.pdf

2. Informationen zur Beschulung neu zugewanderter Kinder

2.1 Deutschförderung in der Grundschule

Laut Erlass haben die neu zugewanderten Schüler_innen einen Anspruch auf eine intensive Deutsch-Förderung.

Einrichtung von Deutsch-Förder-Gruppen (DFG) an den Grundschulen der StädteRegion Aachen

Ab dem Schuljahr 2020/21 wurden die bisherigen Deutsch-Intensiv-Kurse (DIKu) an zentralen Standorten durch Deutsch-Förder-Gruppen (DFG) oder Einzelfallbeschulungen an den Schulen ersetzt. Diese decken, im Rahmen des Erlasses, das Handlungsfeld A, die intensive Deutsch-Förderung ab. Ziel ist die individuelle Förderung aller Kinder an den jeweiligen Standorten („kurze Beine – kurze Wege“). Die DaZ-Förderung (bisher Anschlussförderung) wird auf alle Schüler_innen ausgeweitet, die Unterstützung beim Erlernen der Bildungssprache Deutsch benötigen.

Bei Fragen zur Einrichtung einer Deutsch-Förder-Gruppe oder zu DaZ-Unterrichtsmaterialien können die Schulen sich an die DFG-Koordinatorin Frau Dr. Mirjam Ropers wenden.

Kontakt:

DFG-Koordinatorin Dr. Mirjam Ropers

Tel.: 0177 1867129

mirjam.ropers@mail.aachen.de

2.1.1 Handlungsempfehlungen zur Arbeit in Deutsch-Förder-Gruppen (DFG)

Im August 2020 haben zum Schuljahresstart alle Grundschulen mit der Schulaufsicht abgestimmte Handlungsempfehlungen zur Einrichtung von Deutsch-Förder-Gruppen (DFG vormals DIKu) bzw. zur individuellen Kleingruppen- oder Einzelförderung im Rahmen der intensiven Deutsch-Erstförderung erhalten.

Darin wurden folgende Punkte angesprochen:

1. Erlass-Vorgaben
2. Zielsetzungen der DFG
3. Funktion der Handlungsempfehlungen
4. Unterrichtsinhalte
5. Unterrichtsmethoden
6. Lernbeobachtung / Dokumentation / Bewertung
7. Unterrichtsmaterial
8. Besonderheiten

Daneben gibt es weitere thematische Anhänge:

- | | |
|-----------|---|
| Anhang 1: | Übersicht Kompetenzen DFG |
| Anhang 2: | Übersicht Grammatikstufen nach Demek |
| Anhang 3: | Beobachtungsbogen für Sprachrunden |
| Anhang 4: | Beispiel für Ankreuzzeugnisse |
| Anhang 5: | Textbausteine für Zeugnisformulierungen des Schulamtes Köln |
| Anhang 6: | Zeugnisse / Lernstandsberichte |
| Anhang 7: | Materialliste für die Unterrichtspraxis mit Literaturempfehlungen zu den einzelnen Themen |

Alle Anhänge sowie die Handlungsempfehlungen selbst können bei Bedarf unter mirjam.ropers@mail.aachen.de angefragt werden.

2.1.2. Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU)

Kinder und Jugendliche aus zugewanderten oder internationalen Familien können in den Klassen 1 bis 10 Unterricht in ihrer jeweiligen Herkunftssprache erhalten. Dieser wird in der Regel im Rahmen von 3 - 5 Stunden gegeben und findet nach Besuch des Regelunterrichts statt. Die Teilnahme am HSU ist freiwillig, jedoch verpflichtend nach Anmeldung.

Die hier erbrachten Leistungen werden bewertet und kommen ins Zeugnis, wobei zum Abschluss der Sekundarstufe I alle teilnehmenden Schüler_innen entsprechend ihres Bildungsganges eine Sprachprüfung ablegen.

2.1.3 Zeugnisse/Lernstandsberichte

In der Zeit der Erstförderung sind die Schüler_innen noch keinem Bildungsgang zugeordnet und erhalten infolgedessen noch keine Zeugnisse. Auch wenn sie bereits teilweise den Regelunterricht besuchen, erhalten sie stattdessen Lernstandsberichte. Diese enthalten Angaben zur Deutschförderung und zur Teilnahme am Regelunterricht sowie Beschreibungen der Leistungen, die innerhalb des Unterrichts erbracht wurden. Eine Benotung gemäß der allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe des Bildungsganges der jeweiligen Schulform erfolgt erst, wenn dies möglich ist.

Die Berichte stellen den zum Ende des Schul-(Halb-)jahres erreichten Lernstand dar. Sie bilden nicht den Lernprozess bezüglich des Spracherwerbs der deutschen Sprache ab und dienen deshalb nicht zur Vergabe von Bildungsabschlüssen.

Als unverbindliches Unterstützungsangebot zur Weiterentwicklung und Hilfestellung hat das Schulministerium einige fachliche Hinweise für zielorientierte und erlasskonforme Lernstandsberichte zusammengestellt. Das beigefügte Muster enthält alle notwendigen Bausteine und kann – ggf. ergänzt durch schulspezifische Modifikationen – verwendet werden.

Ein Beispiel für einen Muster-Lernstandsbericht finden Sie unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Lernstandsberichte/index.html>

2.1.4 DaZ-Literatur

Hinweise zu DaZ-Materialien für die Unterrichtspraxis mit Literaturempfehlungen zu einzelnen Themenbereichen finden Sie im Anhang der *Handlungsempfehlungen zur Arbeit in den DFG*.

Aktuelle Literatur können Sie in den kommunalen Stadtbibliotheken sowie in den DaZ-Bibliotheken in der **GGG Alsdorf Annapark** und der **KGS Barbaraschule in Eschweiler, Standort Röthgen** einsehen und ausleihen. Diese werden vom Kommunalen Integrationszentrum StädteRegion Aachen von Zeit zu Zeit durch Neuanschaffungen aktualisiert. Inwieweit Besuche und Beratungen möglich sind, erfragen Sie bitte bei der jeweiligen Schule:

Kontakt:

GGG Alsdorf-Annapark

Willy-Brandt-Ring 4, 52477 Alsdorf

Tel.: 02404 82 337

kontakt@ggs-alsdorf-annapark.de

KGS Barbaraschule Eschweiler, Standort Röthgen

Karlstraße 40, 52249 Eschweiler

Tel.: 02403 50 51 30

kgs-barbara@eschweiler.de

Bei Beratungsbedarf zur DaZ-Literatur wenden Sie sich bitte an die DFG-Koordinatorin: mirjam.ropers@mail.aachen.de

2.1.5. Alphabetisierung

Es gibt Zugewanderte, die noch nicht im lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind. Dabei unterscheidet man verschiedene Formen:

1. Primäre Analphabeten: Primäre Analphabeten haben nie lesen und schreiben gelernt. Sie haben u. U. noch keine Schule besucht.
2. Funktionale Analphabeten: Funktionale Analphabeten sind nicht in der Lage, aus einem einfachen Text Informationen sinnerfassend zu lesen und/oder befinden sich beim Schreiben auf einem vergleichbaren Kompetenzniveau.
3. Zweitschriftlernende: Sie sind alphabetisiert, aber in einer anderen Schrift als der lateinischen (z. B. im arabischen oder kyrillischen Schriftsystem).

Die Alphabetisierung im Rahmen einer Deutschfördergruppe ist herausfordernd. Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die DFG- Koordinatorin Dr. Mirjam Ropers (mirjam.ropers@mail.aachen.de).

Zudem gibt es von Seiten der Kommunen und der Kommunalen Integrationszentren Angebote für die Deutschförderung in den Ferien (FerienIntensivTraining/FIT in Deutsch).

2.1.6 Lernmittel für den Unterricht *Deutsch als Zweitsprache* / DaZ-Fördermittel (§ 6 Sonderfälle)

Über DaZ-Fördermittel besteht die Möglichkeit, zeitgemäße Lehr- und Lernmaterialien anzufordern, mithilfe derer die Spracharbeit mit Seiteneinsteiger_innen erleichtert wird. Als Seiteneinsteiger_innen werden Schüler_innen bezeichnet, die sich im 1. - 2. Schulbesuchsjahr in Deutschland befinden (Erstförderung/Handlungsfeld A) oder im 3. - 5. Schulbesuchsjahr (Anschlussförderung/ Handlungsfeld B). **Die Anzahl der zu fördernden Kinder wird vom Schulverwaltungsamt der jeweiligen Kommune im Herbst eine Jahres abgefragt.**

Die Sätze für die DaZ-Förderung erhöhten sich im Sommer 2021 auf **57 Euro** pro Kind.

Vgl. [BASS 16-01 Nr. 1](#) *Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz* (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG), § 6 *Sonderfälle* (gültig ab Schuljahr 2021/2022)

2.1.7 Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

„Innerhalb der ersten zwei Jahre des Besuchs der allgemeinen deutschen Schule einer neu zugewanderten Schülerin oder eines neu zugewanderten Schülers kann die Schule bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Förderung bei der Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung stellen. Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache aufgrund einer anderen Herkunftssprache begründen dafür keine Anhaltspunkte.“

Quelle:

https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Integration-u_-Deutschfoerderung-neu-zugewanderter-SuS.pdf

2.2 Übergang Grundschule - weiterführende Schule

2.2.1 Hinweise zum Übergang

Um die Bildungsbiografien der neu zugewanderten Schüler_innen möglichst fließend und erfolgreich zu gestalten, wird empfohlen, die im Erlass aufgeführten Möglichkeiten mit dem größtmöglichen pädagogischen Nutzen auszuschöpfen.

Wird ein_e Schüler_in beispielsweise gegen Ende der 3. oder Anfang der 4. Klasse in eine Grundschule der StädteRegion Aachen vermittelt und in einer Deutsch-Förder-Gruppe (DFG) unterrichtet, sind ein Lernstandsbericht sowie eine (vorläufige) Schulform-Empfehlung ausreichend. Die endgültige Zuordnung zu einem Bildungsgang erfolgt erst nach Ablauf von zwei Jahren. **Wichtig ist, dass das Kind auch nach dem Wechsel auf die weiterführende Schule noch Anspruch auf die sogenannte *Erstförderung* hat.**

Im Sinne gelingender Bildungs- und Erziehung-Partner_innenschaften sollte hier eine Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgen, in der über die bestehenden Sprachfördergruppen/Internationalen Klassen informiert wird. Innerhalb der StädteRegion Aachen sind hierbei verschiedene Schulformen der weiterführenden Schulen vertreten. Eine Übersicht über alle Schulen in der Städteregion Aachen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/schulamt-a-41/informationen-ueber-schulen/-schulformen>

Bei weiteren Fragen bezüglich der weiterführenden Schulen gibt die Fachberatung für den regionalen Integrationsprozess Auskunft.

Kontakt:

Frau Silvia Steffens: integrationsfachberatung@staedteregion-aachen.de

Frau Andrea Leitner: andrea.leitner@mail.aachen.de

Ist weiterhin eine intensive Deutschförderung erforderlich, besteht seit dem Schuljahr 2019/2020 die Möglichkeit, einen einjährigen Deutsch-Intensiv-Kurs (DIKu5) zu besuchen. Mit diesem Kurs werden die Kinder entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und (Bildungs-)Biografien gestärkt und der Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule wird erleichtert (siehe Kapitel 2.2.2).

Grundsätzlich gilt: Die abgebende Schule informiert die aufnehmende Schule über die bereits erfolgte Erstförderung bzw. über die verbleibende Dauer der Erstförderung. Eine Übersicht über die Sprachfördergruppen Sek I in der StädteRegion Aachen ist zu finden unter:

<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/schulamt-a-41/informationen-ueber-schulen/-schulformen>

2.2.2 Deutsch-Intensiv-Kurs (DIKu5)

Folgende Erklärungen zum DIKu5 finden sich in einem Informationsblatt, das den Grundschulen bereits vorliegt und bei Bedarf aktualisiert wird.

DIKu5 = ein Kurs zur intensiven Sprachförderung für neu zugewanderte Schüler_innen, die im Verlauf des 4. Schuljahres in eine deutsche Grundschule eintreten und sich erst kurze Zeit in der Erstförderung befinden.

DIKu5 = ein einjähriger Sprachturbo für neu zugewanderte Schüler_innen, für die keine ausreichende Einschätzung zum Zeitpunkt der Schulform- oder Übergangsempfehlungen möglich ist.

DIKu5 = ein geschlossener Kurs für neu zugewanderte Schüler_innen, für die aufgrund der mangelnden Deutschkenntnisse noch kein begabungsgerechter Übergang entschieden werden kann.

Für den DIKu5 liegen mittlerweile mehrsprachige Informationszettel für Eltern in den Sprachen *Arabisch, Englisch, Russisch, Türkisch* und *Ukrainisch* vor.

Sie können angefordert werden bei:

Andrea Leitner: andrea.leitner@mail.aachen.de

Dr. Mirjam Ropers: mirjam.ropers@mail.aachen.de

Anmerkung: An der **GHS Adam-Ries-Schule** in Eschweiler existiert seit dem SJ 2019/20 ein DIKu5. In Ausnahmefällen haben Schüler_innen aus der StädteRegion Aachen (Nordkreis) die Möglichkeit, den DIKu5 in **Aachen, GHS Aretzstraße** zu besuchen. Der Schulträger übernimmt die Fahrtkosten!

3. Weitere Unterstützungsangebote in der Städteregion Aachen

3.1. Angebote des Kommunalen Integrationszentrums StädteRegion Aachen

3.1.1 Sprachmittler_innen

Eine Begleitung durch Sprachmittler_innen zu Gesprächsterminen, aus denen keine Rechtsfolge hervorgeht, kann durch das Kommunale Integrationszentrum StädteRegion finanziert werden. Gespräche, die durch sprachmittelnde Personen begleitet werden, finden ausschließlich in öffentlichen Räumen statt.

Zum Beispiel für Anmelde- oder Elterngespräche können Sie bei uns Sprachmittler_innen über den folgenden Link buchen:

<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/kommunales-integrationszentrum-a-46/sprachmittler-einsaetze>

Es entstehen der Schule keine Kosten.

Kontakt:

Tobias Keutgen tobias.keutgen@staedteregion-aachen.de

3.1.2 Beratung und Netzwerktreffen

- *Wo finde ich geeignetes DaZ-Unterrichtsmaterial?*
- *Wie gestalte ich einen sprachsensiblen und mehrsprachigen Unterricht?*
- *Wo kann ich mich im Bereich Deutsch als Zielsprache weiter qualifizieren?*
- *Wie gestalten andere Schulen in der StädteRegion schulische Integration?*

Neben der Bildungserstberatung der neu zugewanderten schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bietet das Kommunale Integrationszentrum (KI) StädteRegion Aachen auch eine Beratung zur diversitätssensiblen Schul- und Unterrichtsentwicklung an.

Im Rahmen dieser Beratung können Sie auch den KI-Starterkoffer ausleihen. Dieser enthält alle relevanten Erlasse und Richtlinien zur Deutschförderung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen. Zudem finden

Sie darin Fachliteratur zu zur Migrationspädagogik, Hintergrundwissen zum Thema Flucht und Unterrichtsmaterial u.a. zur sprachlichen Bildung.

Außerdem findet zweimal im Jahr das Netzwerktreffen für pädagogische Fachkräfte der Grundschulen statt. Dieses bietet Raum zum Austausch, wobei sich die Themen nach den aktuellen Bedarfen der Teilnehmer_innen richten. Die Schulleitungen werden über die Termine rechtzeitig informiert.

Kontakt:

Kathrin Ohler kathrin.ohler@staedteregion-aachen.de

Sophia Klein-Becker sophia.klein-becker@staedteregion-aachen.de

3.1.3 *Diversitätssensible Beratung* (von Bildungsinstitutionen in der Vielfalts-Gesellschaft)

„Zugehörigkeit, Identität und Kultur bleiben in offenen Gesellschaften in jedem Fall dynamisch und verändern sich.“

aus: *Das Integrationsparadox. Warum gelingende Integration zu mehr Konflikten führt.* (2018)

von Prof Dr. Aladin El-Mafaalani

Mit unserem Schulentwicklungs-Konzept *Diversitätssensible Beratung* begleiten wir Sie als Bildungsteam KI StädteRegion Aachen bei Prozessen des gemeinsamen Aushandelns und Zusammenwachsens auf dem Weg zur diversitätssensiblen Schulgemeinschaft. Folgende Fragestellungen könnten dabei von Relevanz sein:

➤ *Wie zeigt sich Diversität in unserer Schule?*



Diversität
StädteRegion Aachen

➤ *Wie kann ich als pädagogische Fachkraft den breit gefächerten Bedürfnissen von Schüler_innen gerecht werden?*

➤ *Welche Rolle spielt meine eigene Haltung zur Diversität in meinem pädagogischen Alltag?*

➤ *Welche Dialogkultur pflegt unsere Institution? Welche Werte vertritt sie?*

➤ *Wo liegen die Kraftquellen unserer Schule und wie können wir langfristig aus ihnen schöpfen?*

Gemeinsam erkunden wir die vorhandene Vielfalt und darin bestehende Herausforderungen. Anschließend unterstützen wir Sie durch ein individuell erstelltes Angebot an zielgruppenorientierten Qualifizierungs-Formaten. Teil dieses Angebots ist eine wegweisende Sensibilisierung des Kollegiums nach dem Anti-Bias-Ansatz (Vorurteilsbewusste Pädagogik).

Ein solidarisches Miteinander innerhalb der Migrationsgesellschaft im Blick, verstehen wir Integration als einen *niemals abgeschlossenen, wechselseitigen und sich ständig erneuernden Prozess*. Diesem Verständnis entsprechend werden Kulturen nicht mehr als etwas Statisches verstanden, sondern als „komplexe, wandelhafte, interaktive Netzwerke ohne feste Grenzen, die sich durchdringen und ineinanderfließen“ (kulturshaker.de).

Sind Sie neugierig geworden und möchten sich mit unserer Unterstützung auf den Weg zur diversitätssensiblen Bildungsinstitution begeben?

Kontakt:

Kathrin Ohler kathrin.ohler@staedteregion-aachen.de

Tel.: 0241-5198 4604

3.1.4 Programm *Rucksack Schule*



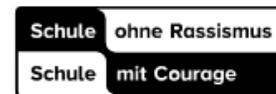
Das Programm *Rucksack Schule* greift die Mehrsprachigkeit von Kindern und ihren Familien als Potenzial auf und begreift sie als wichtige Ressource. In der Umsetzung bedeutet dies, dass Unterrichtsinhalte für Kinder und Eltern sowohl in der Bildungssprache Deutsch als auch in der jeweiligen Familiensprache aufbereitet werden. Dies erfolgt im Rahmen des Klassenunterrichts, des Herkunftssprachlichen Unterrichts (HSU) und der Elternbildung.

Ziele des Programms sind u.a.

- Durchgängige Sprachbildung, Förderung der Mehrsprachigkeit und Stärkung bildungssprachlicher Kompetenzen
- Engagement der Eltern/Familien als Bildungspartner_innen und Förderung von Bildungs- und Erziehungspartner_innenschaften
- Migrationsensible und diversitätsbewusste Unterrichts- und Schulentwicklung

Es bestehen bereits verschiedene Rucksackgruppen in Alsdorf (GGs Annapark) sowie in Eschweiler (KGS Barbaraschule, KGS Eduard-Mörike, EGS Eschweiler Mitte) und Stolberg (Hermannschule).

3.1.5 Programm *Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage*



Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage ist ein Programm, das es schon seit über 30 Jahren in Deutschland gibt. Die Idee des Programms ist, dass Schulen sich mit ihrer Teilnahme selbst dazu verpflichten, sich gegen Rassismus zu positionieren und zu engagieren.

Alle Schulen können sich für die Teilnahme bewerben und müssen dafür bestimmte Kriterien erfüllen: Mindestens 70 % aller Menschen, die an der Schule lernen oder arbeiten, müssen zustimmen, sich aktiv gegen Diskriminierung an ihrer Schule engagieren zu wollen. Außerdem verpflichtet sich die Schule mit der Teilnahme an dem Programm, regelmäßig Projekte und Aktionstage zu den Themen Rassismus und Diskriminierung durchzuführen.

In der StädteRegion Aachen gibt es 19 Schulen, die den Titel einer „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ tragen. Interessierte Schulen können sich an die zuständigen Mitarbeiterinnen im Kommunalen Integrationszentrum wenden.

Kontakt:

Verena Mohnen Verena.mohnen@staedteregion-aachen.de

Saskia Wilm Saskia.Wilm@staedteregion-aachen.de

3.1.6 Case Management

Das Case Management unterstützt alle zugewanderten Menschen unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus bei allen Fragen rund um das Ankommen in Deutschland. Ergänzend zu den Angeboten in den Kommunen der StädteRegion Aachen bietet das Case Management eine kontinuierliche und individuelle

Beratung und Begleitung. Das Case Management ist eine zentrale Anlaufstelle, die Menschen zielgerichtet an zuständige Stellen und Unterstützungsangebote anderer Institutionen verweist. Die Case Managerinnen sprechen Arabisch, Russisch, Bosnisch, Türkisch, Französisch und Englisch. Für weitere Sprachen können Sprachmittler und Dolmetscher hinzugezogen werden.

Kontakt:

Tel.: 0241/5198-4621

E-Mail: kim-casemanagement@staedteregion-aachen.de

Ausführliche Informationen und mehrsprachige Flyer finden Sie unter:

<https://www.staedteregion-aachen.de/kim>

3.2 Multiprofessionelle Teams (MPT)

Das Land NRW stellt Stellen zur „Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ im Rahmen von multiprofessionellen Teams zur Verfügung (≠Integrationsstellen).

<https://bass.schul-welt.de/Stichwort/Ebene5?Ebene1=M&Ebene2=MU&Ebene3=Multiprofessionelle+Teams&Ebene4=Aufgaben%2FStellen+zur+Integration+durch+Bildung+f%C3%BCr+neu+zugewanderte+Sch%C3%BClerinnen+und+Sch%C3%BCler&f=1#menuheader>

Landesstellen werden in www.andreas.nrw.de ausgeschrieben, dort gibt es auch Ausschreibungen für "Fachkräfte für MPTs zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schüler_innen".

3.3 Klassenfahrten: Schüler_innen-Reisenden-Liste

Wenn eine Klassenfahrt innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten ansteht, kann die Ausstellung einer Schüler_innen-Reisenden-Liste notwendig sein. Vor allem Schüler_innen ohne eigenen Pass (Aufenthaltsgestattung oder Duldung) brauchen zur Grenzüberquerung ein amtliches Dokument.

Diese Liste sollte frühzeitig beantragt werden (4 - 6 Wochen vor der Fahrt). Die Unterlagen können schon vorher per Mail oder Fax zugesandt werden, so dass sie geprüft und Kontakt zu der Schule aufgenommen werden kann, wenn etwas fehlt.

Weitere Informationen gibt es hier:

<https://bportal.staedteregion-aachen.de/staedteregion-a-z/-/egov-bis-detail/dienstleistung/15005/show>

Benötigte Unterlagen

- ✓ Schreiben der Schule über Reiseziel
- ✓ Reisezeitraum
- ✓ begleitende Lehrkräfte
- ✓ Auflistung aller teilnehmenden ausländischen Schüler_innen
- ✓ 1x biometrisches Passbild aller Schüler_innen ohne eigenen Pass (Kinder, die im Pass der Eltern eingetragen sind, müssen diesen Pass mitnehmen. Bei Ablauf der Gültigkeit des Nationalpasses müssen sich die Eltern an die zuständige Auslandsvertretung Ihres Heimatstaates wenden.)

Kontakt: auslaenderamt@staedteregion-aachen.de

3.4 Schulpsychologische Beratungsstelle StädteRegion Aachen

Angebote für Lehr- und pädagogische Fachkräfte für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche an weiterführenden Schulen

Die Mitarbeitenden der schulpsychologischen Beratungsstelle bieten Lehr- und Fachkräften ihre Unterstützung bei der Integration neu zugewanderter SchülerInnen an. Dabei können sich Lehr- und Fachkräfte zu einzelfallbezogenen Fragen beraten lassen; mögliche Themen wären hier die Integration eines Schülers/einer Schülerin in die Klassengemeinschaft, die besonderen, (zuwanderungsbedingten) Belastungen dieser SchülerInnen oder die individuelle Förderung des Schülers/der Schülerin. Gleichermaßen können diese Themen auch in Kooperation mit Eltern und SchülerInnen in einer Beratung aufgegriffen werden.

Auch persönliche, auf die professionelle Rolle bezogenen Fragen können Gegenstand der Beratung sein, wie z. B. die Entwicklung einer kultursensiblen Haltung, die Klärung der eigenen beruflichen Rolle oder der Umgang mit belastenden (Stress-) Situationen.

Darüber hinaus können Fortbildungen zu verschiedenen Themen in der Schule vor Ort oder außerhalb für (Teil-)Kollegien oder schulübergreifend angefragt werden. Die Angebote werden individuell auf die Bedarfe der jeweiligen Zielgruppe ausgerichtet und gemeinsam mit dieser festgelegt. Themen wie Schule als sicherer Ort, Umgang mit (traumatischen) Belastungen und Auswirkungen auf das Lernen oder auch Selbstfürsorge der Lehr- und pädagogische Fachkräfte können Teil einer solchen Veranstaltung sein.

Kontakt: Petra Danielzik Tel.: 0241-5198-5144

schulpsychologische-beratungsstelle@staedteregion-aachen.de

3. Ansprechpartner_innen

Schulamt der StädteRegion Aachen

Generale Integration durch Bildung

- **Fachberaterin für den regionalen Integrationsprozess StädteRegion Aachen/ Stadt Aachen**
Silvia Steffens
Integrationsfachberatung@staedteregion-aachen.de
Andrea Leitner
andrea.leitner@mail.aachen.de
- **DFG-Koordination und Beratung DaZ-Unterrichtsmaterialien**
Dr. Mirjam Ropers
mirjam.ropers@mail.aachen.de

Kommunales Integrationszentrum StädteRegion Aachen

Bereich Integration durch Bildung

- **Terminvereinbarung für die Bildungserstberatung**
integrationszentrum@staedteregion-aachen.de
- **Fachberatung Primarbereich:**
Kathrin Ohler
kathrin.ohler@staedteregion-aachen.de
- Sophia Klein-Becker
sophia.klein-becker@staedteregion-aachen.de

Schulpsychologische Beratungsstelle

Beratung in Kooperation mit Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften und Ehrenamtlichen (bei Bedarf mithilfe von Sprachmittler_innen)

- **Sekretariat**
Petra Danielzik
schulpsychologische-beratungsstelle@staedteregion-aachen.de
- **Ansprechpartnerin**
Monika Milloth-Gaß
monika.milloth-gass@staedteregion-aachen.de

Inklusionsfachberatung

- Nicole Galvéz Rodríguez (Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen)
nicole.galvez@staedteregion-aachen.de
- Michaela Palm-Mierau (Eschweiler, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg)
michaela.palm-mierau@staedteregion-aachen.de

Koordination Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU) für die StädteRegion Aachen

- Brigitte Zilligen
zilligen@kugesa.de
- Claudia Dimmers
claudia.dimmers@wuerselen.de

4. Bildungserstberatung auf einen Blick

<p>Eine neu zugewanderte Familie kommt in die Schule und möchte ihre Kinder anmelden.</p>	<p><i>Die Schule teilt der Familie die Kontaktdaten des KIs zur Terminvereinbarung mit. Sobald die Familie im KI zum Beratungsgespräch erschienen ist und die Schule den Beratungsbogen erhält, lädt sie diese zum Anmeldegespräch ein.</i></p> <p><i>Bitte beachten: Grundsätzlich können Familien ihre Kinder auch an einer Schule anmelden, ohne vorher beim KI beraten worden zu sein. Wir bitten die Schulen in diesem Fall darum, das KI über die Anmeldung zu informieren.</i></p>
<p>Eine neu zugewanderte Familie kommt in die Schule und möchte ihre Kinder anmelden. Die Kinder haben bereits eine deutsche Schule besucht.</p>	<p><i>Hier ist kein Beratungsgespräch im KI notwendig. Die wohnortnahe Grundschule muss das Kind aufnehmen.</i></p>
<p>Eine neu zugewanderte Familie, deren Kinder bereits eine Schule besucht, möchte aufgrund eines Umzugs die Schule wechseln.</p>	<p><i>Hier unterstützt und berät die Schule über vorhandene Optionen. Die Familie macht sich selbst auf den Weg und meldet ihre Kinder in dem neuen Wohnort an der Schule an.</i></p>
<p>Ein neu zugewandertes Kind wird in das laufende vierte Schuljahr aufgenommen.</p>	<p><i>Es wird ein Lernstandsbericht verfasst und das Kind kann im nächsten Schuljahr entweder eine weiterführende Schule mit einer internationalen Förderklasse besuchen oder den DiKu5.</i></p>